

Satzung

für den gemeindlichen Kindergarten Kirchberg als Betrieb gewerblicher Art der Gemeinde Kröning

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) i. V. m.
§ 60 der Abgabenordnung (AO) erlässt die Gemeinde Kröning folgende Satzung:

§ 1

- (1) Der gemeindliche **Kindergarten** mit Sitz in **Kirchberg** verfolgt als Einrichtung der Gemeinde Kröning ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des gemeindlichen Kindergartens ist die Förderung von Bildung und Erziehung der Kinder.
- (3) Der Kindergarten ist anerkannt nach Art. 8 BayKiG.
Der Satzungszweck wird verwirklicht durch den Betrieb und den Unterhalt des gemeindlichen Kindergartens mit den Einzelgruppen laut der gemeindlichen Kindergartensatzung.

§ 2

Der gemeindliche Kindergarten ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des gemeindlichen Kindergartens dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Gemeinde Kröning erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des gemeindlichen Kindergartens. Die Gemeinde Kröning erhält bei Auflösung oder Aufhebung des gemeindlichen Kindergartens oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlage zurück.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Diese Satzung tritt eine Woche nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Kröning

Gerzen, 08.08.2003



Schindlbeck
1. Bürgermeister